

Geschäftszahlen:
BMA: 2021-0.124.597
BMF: 2021-0.123.659
BMSGPK: 2021-0.123.502

49/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Im Jänner 2021 haben sich Regierung und Sozialpartner sowie Industriellenvereinigung auf ein Homeoffice-Maßnahmenpaket geeinigt.

In Umsetzung dieser Vereinbarung zum Arbeiten im Homeoffice sollen mit vorliegendem Gesetzesentwurf den bislang gewonnenen Erfahrungen mit dem Arbeiten im Homeoffice Rechnung getragen und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Homeoffice für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch für die Zeit nach der Pandemie geschaffen werden.

Der Entwurf beinhaltet folgende arbeitsrechtliche, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

- Präzisierung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Arbeit im Homeoffice

Im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz soll eine Definition von Homeoffice geschaffen werden sowie die Vorgabe, dass Homeoffice nur im schriftlichen Einvernehmen zwischen den Arbeitsvertragsparteien begründet werden kann samt einseitiger Auflösungsmöglichkeit der Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auch Regelungen zur Kostentragung für die im Homeoffice eingesetzten digitalen Arbeitsmittel werden getroffen (Zurverfügungstellung der digitalen Arbeitsmittel durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber oder Kostenersatz, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eigene digitale Arbeitsmittel einsetzt).

Im Arbeitsverfassungsgesetz soll ein Tatbestand für eine freiwillige Betriebsvereinbarung geschaffen werden, in der Rahmenbedingungen für Arbeiten im Homeoffice festgelegt werden können.

Im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des DHG auch in Fällen der Zufügung von Schäden durch im gemeinsamen Haushalt lebende Personen gelten.

Im Arbeitsinspektionsgesetz 1993 soll ausdrücklich geregelt werden, dass das Arbeitsinspektorat kein Betretungsrecht für private Wohnungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Homeoffice besitzt.

- Steuerrechtliche Begleitmaßnahmen für Arbeit im Homeoffice

Um die Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einer Homeoffice-Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen, soll insbesondere vorgesehen werden, dass Beträge, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt, für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt werden können. Wird durch Zahlungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nicht ausgeschöpft, sollen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Werbungskosten in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale bis 300 Euro pro Jahr geltend machen können.

Weiters sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Jahr ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten geltend machen können. Dies soll bereits für das Veranlagungsjahr 2020 gelten, wobei für 2020 und 2021 insgesamt höchstens 300 Euro berücksichtigt werden können.

Klargestellt wird, dass die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel wie beispielsweise Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder die erforderliche Datenanbindung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Sachbezug beim Arbeitnehmer darstellt.

Um angesichts der zu erwartenden Veränderungen der Arbeitswelt im Gefolge der COVID-19-Pandemie die Auswirkungen dieser Maßnahmen fundiert evaluieren zu können, sollen

diese vorerst befristet bis zum Jahr 2023 gelten. Die steuerrechtlichen Begleitmaßnahmen wurden bereits am 22.02. in den Finanzausschuss eingebracht.

- Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Infolge der steuerrechtlichen Sonderregelung, wonach der Wert der seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für das Homeoffice zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel sowie das Homeoffice-Pauschale steuerfrei sind, sollen dieser steuerfrei gestellte Wert und das steuerfreie Homeoffice-Pauschale auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt werden.

Des Weiteren sollen die durch das 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, im ASVG und im B-KUVG vorgesehenen unfallversicherungsrechtlichen Sonderregelungen zum Thema Homeoffice ins Dauerrecht übergeführt werden. Damit soll weiterhin eine unfallversicherungsrechtliche Gleichbehandlung des Homeoffice mit der Beschäftigung direkt in der Arbeits- oder Ausbildungsstätte sichergestellt werden.

Mit diesem Maßnahmenpaket werden klare Rahmenbedingungen für das Arbeiten im Homeoffice geschaffen. Gleichzeitig bleibt genügend Raum für individuelle Lösungen auf betrieblicher Ebene, die sich sowohl Beschäftigte als auch Betriebe wünschen. Alle Regelungen werden 2022 evaluiert, um zeitnah auf die weitere Entwicklung in der Arbeitswelt reagieren zu können.

Die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen des Homeoffice - Maßnahmenpaket 2021 werden noch heute als Initiativantrag in den Nationalrat eingebracht.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

24. Februar 2021

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin
Kocher
Bundesminister

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

Rudolf Anschober
Bundesminister